



## Ausgabe Nr. 07/2024 vom 11.07.2024

Lieber Leserinnen, liebe Leser,

herzlich willkommen zur **270. Ausgabe**.

Mit dem CE-Newsletter informieren wir Sie jeden Monat über aktuelle Entwicklungen zur CE-Kennzeichnung sowie Neuerungen auf unserem Infoportal [www.ce-richtlinien.eu](http://www.ce-richtlinien.eu).

- > Thema des Monats
- > Aktuelles
- > Neues aus der Welt der Normen
- > Aktuelles von der Außenwirtschaft
- > Termine
- > CE-Stellenmarkt
- > Änderungen auf der Homepage
- > Praxistipps
- > ... und weiterhin

### Thema des Monats

## Über die neue Ökodesign-Verordnung

Am 28. Juni 2024 wurde unter dem Titel

*Verordnung (EU) 2024/1781 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juni 2024 zur Schaffung eines Rahmens für die Festlegung von Ökodesign-Anforderungen für nachhaltige Produkte, zur Änderung der Richtlinie (EU) 2020/1828 und der Verordnung (EU) 2023/1542 und zur Aufhebung der Richtlinie 2009/125/EG*

die neue Ökodesign-Verordnung im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht. Sie wird deutliche Veränderungen mit sich bringen, weshalb wir Ihnen die Verordnung an dieser Stelle vorstellen möchten.

Politische Basis der Verordnung ist der Green Deal der EU. Bei dem europäischen Green Deal handelt es sich um Europas Strategie für nachhaltiges Wachstum mit dem Ziel, die

Union zu einer fairen und wohlhabenden Gesellschaft mit einer modernen, wettbewerbsfähigen und klimaneutralen Kreislaufwirtschaft umzugestalten und eine schadstofffreie Umwelt zu schaffen. Mit dem Green Deal wird das hochgesteckte Ziel gesetzt, die Union bis 2050 zum ersten klimaneutralen Kontinent zu machen. Damit verbunden sind eine Reduzierung des CO<sub>2</sub>- Fußabdrucks und des Materialfußabdrucks sowie die Integration des Kreislaufprinzips wirtschaftsweit. In Ermangelung von Unionsrecht sind zwischenzeitlich bereits divergierende nationale Ansätze zur Verbesserung der ökologischen Nachhaltigkeit von Produkten entstanden, die von Informationspflichten über die Dauer der Softwarekompatibilität elektronischer Geräte bis hin zur Pflicht, über die Handhabung unverkaufter nicht verderblicher Waren Bericht zu erstatten, reichen. Noch mehr nationale Maßnahmen zur Verfolgung der Ziele dieser Verordnung würden aber sehr wahrscheinlich zu einer weiteren Fragmentierung des Binnenmarkts führen. Daher ist ein europäischer Rechtsrahmen für die schrittweise Einführung von Ökodesign-Anforderungen für Produkte auf europäischer Ebene erforderlich. Mit dieser Verordnung wird jetzt ein solcher Rahmen geschaffen, indem der Ökodesign-Ansatz, der ursprünglich bereits in der Richtlinie 2009/125/EG festgelegt wurde, auf so viele Produkte wie möglich ausgeweitet wird.

Anzeige

**Safexpert**

# Digitalisieren Sie Ihre CE-Prozesse

**Safexpert NIEDERSpannungsfeld**  
Spezialpaket CE-Kennzeichnung  
NIEDERSpannungsfeld  
CE

**Safexpert MASCHINENRICHTLINIE**  
Spezialpaket CE-Kennzeichnung  
MASCHINENRICHTLINIE  
CE

**Safexpert MASCHINENVERORDNUNG**  
Spezialpaket CE-Kennzeichnung  
MASCHINENVERORDNUNG  
CE

**VERSION 9.1 – NACH NEUER MASCHINENVERORDNUNG**

[www.ibf-solutions.com/safexpert](http://www.ibf-solutions.com/safexpert)

## Der Anwendungsbereich der Verordnung

Die Verordnung gilt für alle physischen Waren, die in Verkehr gebracht oder in Betrieb genommen werden, einschließlich Bauteile und Zwischenprodukte. Sie schafft einen Rahmen für die Festlegung von Ökodesign-Anforderungen, die Produkte erfüllen müssen, um in Verkehr gebracht oder in Betrieb genommen werden zu dürfen. Ziel ist es, die ökologische Nachhaltigkeit von Produkten zu verbessern, damit nachhaltige Produkte zur Norm werden, ihr CO<sub>2</sub>-Fußabdruck und ihr Umweltfußabdruck über ihren gesamten Lebenszyklus hinweg verringert wird und der freie Verkehr nachhaltiger Produkte im Binnenmarkt sichergestellt ist.

Außerdem wird zudem ein digitaler Produktpass eingeführt. Der digitale Produktpass ist ein wichtiges digitales Instrument, um Informationen für Akteure entlang der gesamten Wertschöpfungskette bereitzustellen. Es wird erwartet, dass die Verfügbarkeit eines digitalen Produktpasses die Rückverfolgbarkeit eines Produkts während seines gesamten Lebenszyklus erheblich verbessert.

Weiterhin werden verbindliche Anforderungen für die umweltorientierte Vergabe öffentlicher Aufträge eingeführt und es wird ein Rahmen geschaffen, um zu verhindern, dass unverkaufte Verbraucherprodukte vernichtet werden. Auch die Praktiken im Zusammenhang mit vorzeitiger Obsoleszenz hat die Kommission im Visier.

Wie bei jeder Richtlinien bzw. Verordnung, gibt es aber auch Produkte, die von dem Anwendungsbereich ausgenommen sind. Im Fall der Ökodesign-Verordnung sind dies:

- Lebensmittel im Sinne des Artikels 2 der Verordnung (EG) Nr. 178/2002,
- Futtermittel im Sinne des Artikels 3 Nummer 4 der Verordnung (EG) Nr. 178/2002,
- Arzneimittel im Sinne des Artikels 1 Nummer 2 der Richtlinie 2001/83/EG;
- Tierarzneimittel im Sinne des Artikels 4 Nummer 1 der Verordnung (EU) 2019/6,
- lebende Pflanzen, Tiere und Mikroorganismen,
- Erzeugnisse menschlichen Ursprungs,
- Erzeugnisse von Pflanzen und Tieren, die unmittelbar mit ihrer künftigen Reproduktion zusammenhängen,
- Fahrzeuge im Sinne des Artikels 2 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 167/2013, des Artikels 2 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 168/2013 und des Artikels 2 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2018/858 in Bezug auf diejenigen Produktaspekte, für die in sektorspezifischen Rechtsakten der Union, die für diese Fahrzeuge gelten, Anforderungen festgelegt sind.

Produkte dürfen nur dann in der EU in Verkehr gebracht oder in Betrieb genommen werden, wenn sie die für sie geltenden Ökodesign-Anforderungen erfüllen, die in den zugehörigen delegierten Rechtsakten festgelegt sind.

Die Mitgliedstaaten dürfen das Inverkehrbringen oder die Inbetriebnahme von Produkten, die die europäischen Ökodesign-Anforderungen erfüllen, nicht wegen der Nichtkonformität mit nationalen Anforderungen untersagen, beschränken oder behindern, sofern die nationalen Anforderungen ebenfalls durch die Ökodesign-Verordnung geregelt werden. Allerdings dürfen die Mitgliedstaaten auch weiterhin Systemanforderungen und Mindestanforderungen an die Gesamtenergieeffizienz an Gebäude nach der novellierten Gebäuderichtlinie (EU) 2024/1275 festlegen.

Anzeige



# Ausbildung zum CE-KOORDINATOR durch CExpert

**Erfolg beginnt mit dem Original: Werden Sie CExpert CE-KOORDINATOR!**

**Vollständige Konformität für das Produkt und Compliance für das Unternehmen**

Erfüllen Sie alle Anforderungen der Maschinenrichtlinie MD 2006/42/EG inkl. EMC, LVD, PED, RED, ... sowie der zukünftigen Maschinenverordnung MR (EU) 2023/1230.

**Seien Sie Teil einer Erfolgsgeschichte!**

Über 1.600 Absolventen haben bereits von der führenden Ausbildung in Europa profitiert. Werden auch Sie Teil dieses exklusiven Netzwerks!



[www.CEKOORDINATOR.eu](http://www.CEKOORDINATOR.eu)

**Jetzt anmelden!**

Wählen Sie zwischen einer persönlichen Ausbildung in Aachen oder professionellem Live-Streaming.



**DER CExpert CE-KOORDINATOR:  
MIT SICHERHEIT ZUM ERFOLG**

 +49(0)2405/4066066

## Die Ökodesign-Anforderungen

Ökodesign-Anforderungen werden jeweils für bestimmte Produktgruppen festgelegt. Sie können jedoch für einzelne Produkte, die zu einer bestimmten Produktgruppe gehören, unterschiedlich ausfallen.

Der Kommission wird in der Verordnung die Befugnis übertragen, delegierte Rechtsakte und gemeinsame Spezifikationen zu erlassen, um die Verordnung durch die Festlegung von Ökodesign-Anforderungen zu ergänzen. Diese Befugnis schließt die Möglichkeit ein, festzulegen, dass für bestimmte in Anhang I der Verordnung genannte Produktparameter keine Anforderungen festgelegt werden, wenn sich die Anforderungen negativ auf andere Anforderungen auswirken würden. Die Kommission darf aber keinen delegierten Rechtsakt erlassen, in dem festgelegt wird, dass für eine Produktgruppe keine Ökodesign-Anforderungen erforderlich sind.

Die Ökodesign-Anforderungen in den erlassenen delegierten Rechtsakten betreffen folgende Parameter, soweit sie für die jeweilige Produktgruppe relevant sind:

- Funktionsbeständigkeit und Zuverlässigkeit,
- Wiederverwendbarkeit, Nachrüstbarkeit, Reparierbarkeit sowie die Möglichkeit der Wartung und Instandsetzung,
- das Vorhandensein besorgniserregender Stoffe,
- Energieverbrauch und Energieeffizienz,
- Wassernutzung und Wassereffizienz,
- Ressourcennutzung und Ressourceneffizienz,
- Rezyklatanteil, Recyclingfähigkeit, die Möglichkeit der Wiederaufarbeitung und die Möglichkeit der Verwertung von Materialien,

- Umweltauswirkungen, einschließlich des CO<sub>2</sub>-Fußabdrucks und des Umweltfußabdrucks,
- Menge des voraussichtlich entstehenden Abfalls.

Die Ökodesign-Anforderungen umfassen in der Regel sowohl Leistungsanforderungen gemäß Artikel 6 der Verordnung als auch Informationsanforderungen gemäß Artikel 7 oder beides. Mit den Ökodesign-Anforderungen wird durch die in Anhang I genannten Produktparameter gegebenenfalls auch sichergestellt, dass Produkte nicht vorzeitig obsolet werden.

Die Wirtschaftsakteure können der Kommission unter bestimmten Umständen Selbstregulierungsmaßnahmen zur Festlegung von Ökodesign-Anforderungen für Produkte unterbreiten, wenn diese Produkte nicht in den Geltungsbereich eines delegierten Rechtsakts fallen und nicht in den Arbeitsplan aufgenommen wurden.

Fulfilment-Dienstleister müssen sicherstellen, dass die Bedingungen während der Lagerhaltung, Verpackung, Adressierung oder dem Versand von Produkten, die Konformität der Produkte nicht beeinträchtigt.

### **Der digitale Produktpass**

Die Informationsanforderungen sehen vor, dass Produkte nur dann in Verkehr gebracht oder in Betrieb genommen werden dürfen, wenn ein digitaler Produktpass verfügbar ist. Die Daten im digitalen Produktpass müssen richtig, vollständig und auf dem neuesten Stand sein.

In Anhang III der Verordnung ist festgelegt, welche Inhalte grundsätzlich in dem digitalen Produktpass enthalten sein müssen. Die Einzelheiten des digitalen Produktpasses werden in den delegierten Rechtsakten für jede Produktgruppe geregelt. Dazu gehören zum einen Art und Inhalt, aber auch der Zeitraum der Verfügbarkeit sowie die Beschreibung der Zielgruppe mit Zugangsberechtigung zu dem digitalen Produktpass.

Alle im digitalen Produktpass enthaltenen Daten müssen auf offenen Standards beruhen, die in einem interoperablen Format entwickelt wurden. Der digitale Produktpass muss während des Zeitraums, der in den delegierten Rechtsakten festgelegt wird, verfügbar sein. Das gilt auch nach einer Insolvenz, einer Liquidation oder der Einstellung der Tätigkeit des Wirtschaftsteilnehmers in der Union, der für die Ausstellung des digitalen Produktpasses verantwortlich ist.

### **Die Konformitätsbewertung**

Welche Konformitätsbewertungsverfahren angewendet werden können, werden in den genannten delegierten Rechtsakten festgelegt. Grundsätzlich umfassen die zugelassenen Konformitätsbewertungsverfahren Modul A in Anhang IV der Verordnung oder die Module B bis H1 in Anhang II des Beschlusses Nr. 768/2008/EG, wobei für bestimmte Produkte ggf. Anpassungen vorgenommen werden können.

Müssen für dasselbe Produkt nach anderen Rechtsvorschriften der Union verschiedene Konformitätsbewertungsmodule verwendet werden, so kommt für die betreffende Ökodesign-Anforderung das in den o.g. delegierten Rechtsakten festgelegte Modul zur Anwendung.

Wenn die Ökodesign-Verordnung für eine Produktgruppe ergänzend zu den Anforderungen der Bauprodukteverordnung gilt, dann wird in dem zugehörigen o.g. delegierten Rechtsakt

das Konformitätsbewertungsverfahren einschließlich aller Systeme festgelegt, die für die Konformitätsbewertung des Bauproduktes notwendig sind.

Zur Feststellung und Überprüfung der Konformität mit den Ökodesign-Anforderungen werden Prüfungen, Messungen und Berechnungen unter Verwendung harmonisierter Normen oder anderer zuverlässiger, genauer und reproduzierbarer Methoden durchgeführt, die dem allgemein anerkannten Stand der Technik Rechnung tragen. Diese Methoden müssen die in den jeweiligen delegierten Rechtsakten genannten Anforderungen an Prüf-, Mess- und Berechnungsmethoden erfüllen.

### **Vernichtung unverkaufter Verbraucherprodukte**

Die Wirtschaftsakteure müssen zukünftig dafür sorgen, dass unverkaufte Verbraucherprodukte nicht vernichtet werden. Werden unverkaufte Verbraucherprodukte unmittelbar oder im Auftrag entsorgt, dann greifen Offenlegungspflichten über die entsorgten Mengen, die Gründe für die Entsorgung und welche Maßnahmen getroffen wurden, um das Entsorgen in Zukunft zu verhindern. Kleinst- und Kleinunternehmen sind von der Offenlegungspflicht ausgenommen. Mittlere Unternehmen sind ab dem 19. Juli 2030 zu Offenlegung verpflichtet. Die Details der Offenlegungspflicht werden bis zum 19. Juli 2025 geregelt.

Ab dem 19. Juli 2026 ist die Vernichtung der in Anhang VII aufgeführten unverkauften Verbraucherprodukte verboten. Derzeit ist davon nur Kleidung und Bekleidungszubehör betroffen. Auch von dem Vernichtungsverbot sind Kleinst- und Kleinunternehmen bis auf weiteres ausgenommen. Mittlere Unternehmen sind ab dem 19. Juli 2030 betroffen.

Allerdings dürfen weder Kleinst- und Kleinunternehmen noch mittlere Unternehmen unverkaufte Verbraucherprodukte vernichten, die ihnen geliefert werden, um dieses Verbot zu umgehen. Anderenfalls kann die Kommission in den delegierten Rechtsakten festlegen, dass das Vernichtungsverbot und die Offenlegungspflichten auch auf Kleinst- und Kleinunternehmen ausgedehnt werden.

### **Die Übergangsfristen**

Die Ökodesign-Richtlinie 2009/125/EG wird mit Wirkung vom 18. Juli 2024 aufgehoben. Ab diesem Zeitpunkt muss die Ökodesign-Verordnung (EU) 2024/1781 angewendet werden. Für Produkte, die bereits jetzt von Durchführungsmaßnahmen unter der Ökodesign-Richtlinie 2009/125/EG erfasst werden, gelten verschiedene Übergangsfristen, die in Artikel 79 festgelegt sind.

## **Aktuelles**

### **Geringfügige technische Änderungen an der Verordnung für elektronische Anzeigen**

Die Kommission plant Änderungen an der Verordnung zur Ökodesignrichtlinie für elektronische Anzeigen. Die Änderungen befassen sich mit geringfügigen technischen Änderungen und Kohärenzproblemen, die in Artikel 2 und den Anhängen IIIa und IV der Verordnung (EU) 2019/2021 zur Festlegung von Ökodesign-Anforderungen für elektronische Anzeigen festgestellt wurden. Parallel dazu findet eine umfassendere Überprüfung statt.

## Abschlussbericht zu RoHS

Unter dem Rahmenvertrag Nr. ENV.B.3/FRA/2019/0017 wurde ein, von Bio Innovation Service koordiniertes Konsortium von der GD Umwelt der Europäischen Kommission beauftragt, technische und wissenschaftliche Unterstützung bei der Bewertung des Antrags auf Erneuerung von 29 Ausnahmen zu Anhang III der RoHS-Richtlinie 2011/65/EU zu leisten. Die Arbeiten wurden von der Bio Innovation Service, UNITAR und Fraunhofer Institut IZM durchgeführt und von Experten der drei Organisationen begutachtet.

Der Abschlussbericht liegt jetzt vor und kann unter [https://www.rohs.biois.eu/RoHS-Pack-27\\_Report\\_Final.pdf](https://www.rohs.biois.eu/RoHS-Pack-27_Report_Final.pdf) abgerufen werden.

Anzeige

**EU-Maschinenbautage 2024**  
**Die neue Maschinen Verordnung (EU) 2023/1230 und mehr**

8. bis 11. Oktober  
Maritim Hotel Köln

**Umstieg rechtzeitig vorbereiten**

**MBT-Konferenzen**

- EU-Maschinenrechtstag
- EU-Maschinenverordnung / EG-Maschinenrichtlinie

**MBT-Workshops**

- Security im Rahmen der EU-Maschinenverordnung
- ATEX an der Schnittstelle zur EU-Maschinenverordnung

→ mehr erfahren:  
<http://www.maschinenbautage.eu/konferenzen/>

**Anmeldung:**

- Email: [info@maschinenbautage.eu](mailto:info@maschinenbautage.eu)
- Tel.: +49 2208 5001877

mbt maschinenbautage ostermann

GERNE AUCH ONLINE!

## Leistungsklassen für den Feuerwiderstand von Bauprodukten

Mit der Entscheidung 2000/367/EG vom 3. Mai 2000 wurde ein System zur Klassifizierung der Leistung von Bauprodukten hinsichtlich ihres Feuerwiderstands eingeführt. Dieses System beruht auf einer harmonisierten Lösung für die Bewertung dieser Leistung und die Klassifizierung der Ergebnisse.

Da sich die Entscheidung 2000/367/EG nicht auf bestimmte Leistungsklassen erstreckt, ist die Möglichkeit beschränkt, eine detailliertere Leistung anzugeben. Daher müssen Leistungsklassen festgelegt werden, die den gegenwärtigen Stand der Technik abbilden. Aktuell müssen neue, auf unbelastete Dächer, nichtmechanische Brandsperrungen für Lüftungsleitungen, Abschottungen, kombinierte Abschottungen, Fugenabdichtungssysteme und Lüftungsgitter anzuwendende Klassifizierungen für nichttragende Bauteile oder Produkte mit raumabschließender Funktion hinzugefügt werden.

Die veraltete Klassifizierung „R“ für tragende Bauteile mit raumabschließender Funktion mit dem Anwendungsbereich „Decken und Dächer“ wird zukünftig gestrichen. Sie wird durch die Tabelle zu tragenden Bauteilen ohne raumabschließende Funktion abgedeckt. Der technische Fortschritt bei den Bewertungsmethoden erfordert zudem ausführlichere Erläuterungen und Bezugspunkte für die Produkte, einschließlich überarbeiteter Informationen in den Anmerkungen.

Damit die Hersteller zukünftig ausreichend detaillierte Leistungsklassen von Bauprodukten hinsichtlich ihres Feuerwiderstands angeben können, wird die Entscheidung 2000/367/EG aufgehoben. Stattdessen gelten seit dem 3. Juli 2024 die Leistungsklassen im Anhang der Delegierte Verordnung (EU) 2024/1681.

## **Verarbeitete Gülle als Komponentenmaterial in EU-Düngeprodukten**

Mit der Verordnung (EU) 2019/1009 werden Vorschriften für die Bereitstellung von EU-Düngeprodukten in der EU festgelegt. EU-Düngeprodukte können Folgeprodukte im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1069/2009 über nicht für den menschlichen Verzehr bestimmte tierische Nebenprodukte enthalten. Gemäß Artikel 5 der Verordnung (EG) Nr. 1069/2009 wurde der Endpunkt in der Herstellungskette für verarbeitete Gülle mit der Delegierten Verordnung (EU) 2023/1605 festgelegt.

Verarbeitete Gülle kann im Binnenmarkt gehandelt werden, da es sich um ein Folgeprodukt handelt, das häufig in organischen Düngemitteln und Bodenverbesserungsmitteln verwendet wird. Die Festlegung der Anforderungen für die CE-Kennzeichnung von EU-Düngeprodukten, die verarbeitete Gülle enthalten, würde den Handel mit solchen Produkten im Binnenmarkt erleichtern. Außerdem würde die Umsetzung der Richtlinie 91/676/EWG vereinfacht, da die Verbringung von verarbeiteter Gülle aus Regionen mit hoher Nährstoffdichte in Regionen mit geringer Nährstoffdichte gefördert würde. Daher wird verarbeitete Gülle in die Komponentenmaterialkategorie 10 in Anhang II der Verordnung (EU) 2019/1009 aufgenommen.

Die Düngeprodukte-Verordnung (EU) 2019/1009 wurde daher geändert und gilt seit dem 3. Juli 2024.

## **Ökodesign-Anforderungen an Ventilatoren zwischen 125 W und 500 kW**

Die Kommission hat in der Verordnung (EU) Nr. 327/2011 erstmals Ökodesign-Anforderungen für bestimmte Ventilatoren festgelegt. Sie hat die Verordnung inzwischen überprüft und dabei die technischen, ökologischen und wirtschaftlichen Aspekte von Ventilatoren analysiert. Die Überprüfung wurde in enger Zusammenarbeit mit Interessenträgern und anderen Beteiligten aus der Union und Drittländern durchgeführt. Ihre Ergebnisse wurden veröffentlicht und dem gemäß Artikel 18 der Richtlinie 2009/125/EG eingesetzten Konsultationsforum vorgelegt.

Wie die Überprüfung der Verordnung (EU) Nr. 327/2011 ergab, sind Ventilatoren in der Union bedeutende Stromverbraucher. So hätte der Stromverbrauch von Ventilatoren Schätzungen zufolge ohne die Verordnung (EU) Nr. 327/2011 im Jahr 2020 336 TWh betragen und Emissionen von 132 Mio. t CO<sub>2</sub>-Äquivalent verursacht. Der Verbrauch dürfte bis 2030 aufgrund der erwarteten zunehmenden Marktverbreitung von Ventilatoren auf 384 TWh ansteigen. Wie die Überprüfung gezeigt hat, besteht ein erhebliches zusätzliches Einsparpotenzial durch kosteneffiziente Verbesserungen von Ventilatoren. Dieses Potenzial könnte unter anderem durch technische Fortschritte bei der Energieeffizienz, die Ausweitung des Anwendungsbereichs der Verordnung z. B. auf Strahlventilatoren und eine Verbesserung der Wirksamkeit der Maßnahme durch genauere Definitionen erschlossen werden.

Mit der Verordnung (EU) 2024/1834 werden zukünftig Ökodesign-Anforderungen für das Inverkehrbringen und die Inbetriebnahme von Ventilatoren mit einer elektrischen Eingangsleistung zwischen 125 W und 500 kW ( $\geq 125$  W und  $\leq 500$  kW) am Bestpunkt (BEP) festgelegt.

Wir werden Ihnen die Verordnung in Kürze detailliert im Rahmen dieses Newsletters vorstellen.

Anzeige



## Entwürfe technischer Vorschriften in Europa

In allen europäischen Mitgliedstaaten werden ständig technische Vorschriften erarbeitet bzw. überarbeitet. Die eine oder andere technische Vorschrift könnte dabei auch für Sie als Leser unseres Newsletters interessant sein. Unter anderem liegen aus dem letzten Monat im Moment folgende neue technische Vorschriften als Entwurf vor:

### Norwegen:

Entwurf einer Verordnung über die Herstellung, das Inverkehrbringen und die Einfuhr von Düngeprodukten ökologischen/biologischen Ursprungs und bestimmten anorganischen Düngeprodukten (Verordnungen über Düngemittel) (Notifizierung 2024/9008/NO)  
Die neue Verordnung über Düngeprodukte betrifft die Produktion und das Inverkehrbringen von Düngemitteln und enthält eine Reihe von Änderungen gegenüber der geltenden Verordnung.

Die Verordnung enthält Vorschriften für die sichere Düngemittelproduktion und ist an die Veränderungen angepasst, die auf dem Markt mit zunehmendem Interesse an der Verwendung von Abfällen und Nebenprodukten in der Produktion stattgefunden haben. Die derzeitige Verordnung über Düngeprodukte ist nun in zwei neue Verordnungen unterteilt:

- Eine Verordnung über die Herstellung, den Verkauf und die Einfuhr von Düngeprodukten (Verordnung über Düngemittel) und
- eine Verordnung über die Verwendung und Lagerung von Düngeprodukten (Verordnung über den Einsatz und die Lagerung von Düngemitteln).

Diese Notifizierung gilt für die Verordnung über Düngeprodukte. Im Vorschlag sind folgende Änderungen vorgesehen:

- Die Anforderungen an die Hygienisierung und Stabilisierung werden präzisiert und der Indikatororganismus thermotolerante coliforme Bakterien wird in *E. coli* umgewandelt.
- Für Arsen wurde ein Grenzwert hinzugefügt.
- Die Tabelle der Rohstoffe und Rohstoffkategorien, die in der Düngemittelproduktion verwendet werden können, wurde aktualisiert und es wird ein neues System mit Anwendungen für andere Arten von Rohstoffen eingeführt, die nicht in der Tabelle aufgeführt sind.
- Die Registrierungsspflicht ändert sich von der Anforderung der Produktregistrierung hin zu einer Verpflichtung zur Unternehmensregistrierung.
- Kennzeichnungsvorschriften, die früher in eine Norm aufgenommen wurden, sind nun in der Verordnung enthalten.
- Sowohl ökologische als auch anorganische Biostimulanzien fallen unter die neue Verordnung und unterscheiden sich deutlicher von Pestiziden.
- Es gibt einen neuen Absatz über Produkte, die im Rahmen des Abkommens über die gegenseitige Anerkennung im EWR gehandelt werden.

### **Portugal:**

Ministerialerlass zur Genehmigung der Verordnung über die gesetzliche messtechnische Kontrolle von Systemen zur Messung von komprimierten gasförmigen Kraftstoffen für Fahrzeuge (Notifizierung 2024/0327/PT)

Ziel dieses Ministerialerlasses ist es, im Einklang mit den gemeinschaftlichen Leitprinzipien Vorschriften zu erlassen, um die Konformität von Messsystemen für komprimierten gasförmigen Kraftstoff, die für die Betankung von Kraftfahrzeugen verwendet werden, zu gewährleisten. Das gilt insbesondere unter den besonderen Bedingungen, die bei der Durchführung der gesetzlichen messtechnischen Kontrolle dieser Geräte einzuhalten sind. Die Anforderungen für diese Kontrolle werden festgelegt.

### **Spanien:**

Entwurf einer Änderung der Verordnung ICT/155/2020 vom 7. Februar 2020 zur Regelung der messtechnischen Kontrolle des Zustands bestimmter Messgeräte (Notifizierung 2024/0332/ES)

Mit diesem Entwurf zur Änderung der Verordnung ICT155/2020 werden folgende Änderungen vorgenommen oder geregelt:

- Verwaltungsaspekte im Zusammenhang mit der allgemeinen Regelung der messtechnischen Kontrolle des Staates;
- die Verordnung ITC/3721/2006 vom 22. November 2006 zur Regelung der messtechnischen Kontrolle des Staates im Stadium des Inverkehrbringens und der Inbetriebnahme von Arbeitsgeräten, die als Manometer, Manovakuummeter und Vakuummeter mit elastischen Rezeptorenelementen und direkten Indikationen zur Messung von Drücken bestimmt sind, wird aufgehoben;
- Aspekte im Zusammenhang mit der messtechnischen Kontrolle der in Wasserzählern verwendeten Geräte;
- Aspekte im Zusammenhang mit der messtechnischen Kontrolle der in Gaszählern verwendeten Geräte;
- messtechnische Kontrolle von Messsystemen für die kontinuierliche und dynamische Messung der Mengen (Volumen oder Körper) von Flüssigkeiten außer Wasser und die messtechnische Kontrolle von Messsystemen in Tankschiffen zur Versorgung mit kryogenen Flüssigkeiten mit einem Siedepunkt unter  $-153\text{ °C}$ , zur Lieferung von verflüssigtem Kohlendioxid und zur Versorgung mit Flüssigerdgas;
- Aspekte im Zusammenhang mit der messtechnischen Kontrolle der in Taxametern verwendeten Instrumente;
- Aspekte im Zusammenhang mit der messtechnischen Kontrolle von Geräten, die in Temperaturschreibern und Thermometern verwendet werden;
- Aspekte im Zusammenhang mit der messtechnischen Kontrolle von Kinemometern;
- Aspekte im Zusammenhang mit der messtechnischen Kontrolle von Manometern zur Messung des Reifendrucks von Kraftfahrzeugen;
- messtechnische Kontrolle von Messgeräten zur Messung des Zuckergehalts von Traubenmost, konzentriertem Traubenmost und rektifiziertem Traubenmostkonzentrat;
- messtechnische Kontrollaspekte von Zählern, die in Vergnügungs- und Glücksspielautomaten der Typen „B“ und „C“ eingebaut sind;
- Aspekte im Zusammenhang mit der messtechnischen Kontrolle von Systemen zur Zählung und Kontrolle des Zustroms von Personen in von der Öffentlichkeit besuchten Räumlichkeiten;
- messtechnische Kontrolle von Ladestationen für Elektrofahrzeuge;
- messtechnische Kontrolle von Geräten zur Messung der Partikelzahl (NP) von Fahrzeugen mit Selbstzündungsmotor.

### **Schweden:**

Verordnungen des schwedischen Zentralamts für Wohnungswesen, Bauwesen und Raumordnung zur Änderung der Verordnung und der allgemeinen Ratschläge (2011:12) über Aufzüge und bestimmte andere motorbetriebene Einrichtungen (Notifizierung 2024/0308/SE)

Das schwedische Zentralamts für Wohnungswesen, Bauwesen und Raumordnung ändert die Verordnung und die allgemeine Empfehlung (2011:12) zu Aufzügen und bestimmten anderen motorbetriebenen Einrichtungen, indem es in Kapitel 5 Abschnitt 2a eine neue Bestimmung einfügt. Die in Kapitel 3 § 11 Abs. 5 der Planungs- und Bauverordnung (2011:338), PBF, festgelegte Sicherheitsanforderung für vorhandene Personenaufzüge wird in der Bestimmung näher ausgeführt. Die Änderung der Verordnungen tritt am 1. November 2024 in Kraft.

Verordnung der schwedischen Arbeitsumweltbehörde (AFS 2024:XX) zur Änderung der Vorschriften der schwedischen Arbeitsumweltbehörde (AFS 2023:4) über Produkte – Maschinenanlagen (Notifizierung 2024/0345/SE)

Den Händlern, die Maschinenanlagen auf dem schwedischen Markt bereitstellen, werden Anforderungen auferlegt.

Die Verordnungsentwürfe sehen vor, dass Gebrauchsanweisung und EG-Erklärung in schwedischer Sprache abgefasst sein müssen. Die schwedische Arbeitsumweltbehörde ist der Auffassung, dass Anforderungen an Vertreter in das AFS 2023:4 aufgenommen werden sollten. Um in Schweden in Verkehr gebracht zu werden, müssen Maschinen über eine Gebrauchsanweisung in schwedischer Sprache verfügen. Diese Anforderung ist aus Sicherheitsgründen gerechtfertigt, da Leben und Gesundheit der Nutzer (Arbeitnehmer, Verbraucher, Kinder usw.) gefährdet sein können, wenn sie den Inhalt der Gebrauchsanweisung nicht verstehen.

## Entwürfe technischer Vorschriften in den WTO-Ländern

Auch außerhalb der Europäischen Union gibt es ständig neue technische Vorschriften, die für den Export von Bedeutung sind. Soweit es dabei die WTO-Länder betrifft, nennen wir Ihnen hier aus unserer Sicht einige wichtige geplante Änderungen.

### Anmerkung:

*Da die aufgeführten technischen Vorschriften nicht in deutscher Sprache verfügbar sind, handelt es sich bei den unten genannten deutschsprachigen Titeln nicht um amtliche Titel oder Bezeichnungen, sondern ausschließlich um nichtamtliche Übersetzungen. Für die Richtigkeit der Übersetzung bzw. der Titel oder der Bezeichnungen wird keine Gewähr übernommen.*

### **Brasilien:**

Entwurf einer EntschlieÙung 1259 vom 29. Mai 2024 (Medizinprodukte) (Notifizierung G/TBT/N/BRA/1544)

Entwurf einer EntschlieÙung 1260 vom 29. Mai 2024 (Medizinprodukte) (Notifizierung G/TBT/N/BRA/1545)

Öffentliche Konsultation Nr. 6, 6. Juni 2024 (Elektromaschinen und Zubehör) (Notifizierung G/TBT/N/BRA/1288/Add.1)

Änderung der Inmetro-Verordnung n° 420, 4. Oktober 2021 (Technische Qualitätsvorschriften und Konformitätsbewertungsanforderungen für Solaranlagen zur Warmwasserbereitung (Notifizierung G/TBT/N/BRA/461/Rev.1/Add.6)

### **Burundi; Kenia; Rwanda; Tansania; Uganda**

DEAS 1213:2024, Klimageräte für den Hausgebrauch und ähnliche Zwecke - Mindestanforderungen an die Energieeffizienz, Erste Ausgabe (Notifizierung G/TBT/N/BDI/483, G/TBT/N/KEN/1631, G/TBT/N/RWA/1030, G/TBT/N/TZA/1140, G/TBT/N/UGA/1942)

### **Chile:**

PC Nr. 200:2024 Entwurf einer Sicherheitsanalyse und/oder eines Prüfprotokolls für holzbefeuerte Heizgeräte mit einer Leistung von höchstens 25 kW (Notifizierung

PC Nr. 201:2024 Entwurf einer Sicherheitsanalyse und/oder eines Prüfprotokolls für Holzpelletöfen mit einer Leistung von höchstens 25 kW (Notifizierung G/TBT/N/CHL/690)

**China:**

Nationale Norm des P.R.C., Gummi- und Kunststoffmaschinen - Allgemeine Sicherheitsanforderungen (Notifizierung G/TBT/N/CHN/1867)

Nationale Norm der P.R.C., Verpackungen für gefährliche Güter - Sicherheitstechnischer Code für Verpackungen, die eine Vielzahl von gefährlichen Gütern enthalten (Notifizierung G/TBT/N/CHN/1865)

**Ecuador:**

Entwurf der zweiten Überarbeitung der ecuadorianischen technischen Vorschrift PRTE 090 (2R) "Druckreduzierventile" (Notifizierung G/TBT/N/ECU/533)

Entwurf der vierten Revision der ecuadorianischen technischen Vorschrift PRTE 006 (4R) "Tragbare Feuerlöscher und Feuerlöschmittel" (Notifizierung G/TBT/N/ECU/528)

Entwurf der ersten Revision der ecuadorianischen technischen Vorschrift PRTE 237 (1R) "Asphaltzemente, verdünnte Asphalte und Asphaltemulsionen" (Notifizierung G/TBT/N/ECU/532)

Entwurf der ersten Revision (1R) der ecuadorianischen technischen Vorschrift PRTE 173, "Handgeführte und transportable motorbetriebene Elektrowerkzeuge" (Notifizierung G/TBT/N/ECU/178/Add.2)

**Indien:**

Verordnung über elektrische Geräte (Qualitätskontrolle), 2020 (Notifizierung G/TBT/N/IND/156/Add.2)

**Israel:**

SI 60432 Teil 1 - Glühlampen - Sicherheitsanforderungen: Wolframglühlampen für den Hausgebrauch und ähnliche allgemeine Beleuchtungszwecke (Notifizierung G/TBT/N/ISR/1349)

SI 60432 Teil 2 - Glühlampen - Sicherheitsanforderungen: Wolfram-Halogenlampen für den Hausgebrauch und ähnliche allgemeine Beleuchtungszwecke (Notifizierung G/TBT/N/ISR/1350)

**Kanada:**

Verordnungen zur Änderung der Energieeffizienz-Verordnungen, 2016 (Änderung 18) (Notifizierung G/TBT/N/CAN/727)

**Taiwan:**

Vorschlag zur Änderung der gesetzlichen Überprüfung von Kinderlaufhilfen (Notifizierung G/TBT/N/TPKM/542)

Vorschlag zur Änderung der gesetzlichen Kontrolle von Kinderwagen und Buggys (Notifizierung G/TBT/N/TPKM/543)

### **Vereinigte Staaten:**

Schutz des stratosphärischen Ozons: Auflistung von Ersatzstoffen im Rahmen des „Significant New Alternatives Policy Program“ für gewerbliche und industrielle Kältetechnik (Notifizierung G/TBT/N/USA/2003/Add.1)

Programm zur Energieeinsparung: Energieeinsparnormen für Kühlschränke, Kühl-Gefriergeräte und Gefrierschränke (Notifizierung G/TBT/N/USA/583/Rev.2/Add.1)  
Aktualisierungen der Normen für die Schiffstechnik (Notifizierung G/TBT/N/USA/1790/Add.2)

Verringerung der Exposition von Bergleuten gegenüber alveolengängigem kristallinem Siliziumdioxid und Verbesserung des Atemschutzes (Notifizierung G/TBT/N/USA/2017/Add.3)

Bekanntmachung eines Regelungsvorschlages und Ankündigung einer öffentlichen Anhörung: Änderungen von Artikel 6, Klare und angemessene Warnhinweise, „Sichere Hafen Methode“ und Inhalt (Notifizierung G/TBT/N/USA/2064/Add.3)

Auslaufende Verwendung von Fluorkohlenwasserstoffen: Beschränkungen für die Verwendung von HFKW im Rahmen des AIM-Gesetzes im Teilsektor Klimaanlage mit variablem Kältemittelfluss (Notifizierung G/TBT/N/1954/Rev.1)

### **Vietnam:**

Entwurf einer nationalen technischen Vorschrift über die Sicherheit von industriellen Explosivstoffen - Amonit-Sprengstoff AD1 (Notifizierung G/TBT/N/VNM/299)

Entwurf einer nationalen technischen Vorschrift über die Sicherheit von industriellen Explosivstoffen - Elektrische Sprengkapsel Nr. 8 (Notifizierung G/TBT/N/VNM/300)

Entwurf einer nationalen technischen Vorschrift über die Sicherheit von industriellen Explosivstoffen - Fibel für industrielle Explosivstoffe (Notifizierung G/TBT/N/VNM/301)

Entwurf einer nationalen technische Vorschrift über die Sicherheit industrieller Explosivstoffe - Emulsionssprengstoffe für untertägige Bergwerke, Untertagebau ohne brennbare Gase (Notifizierung G/TBT/N/VNM/302)

Entwurf einer nationalen technischen Vorschrift über die Sicherheit von industriellen Explosivstoffen - ANFO-Sprengstoffe (Notifizierung G/TBT/N/VNM/303)

Entwurf einer nationalen technischen Vorschrift über die Sicherheit von industriellen Explosivstoffen - Elektrischer Verzögerungszünder (Notifizierung G/TBT/N/VNM/304)

Entwurf einer nationalen technischen Vorschrift über die Sicherheit industrieller Explosivstoffe - Einfacher Zünder Nummer 8 (Notifizierung G/TBT/N/VNM/305)

Entwurf einer nationalen technischen Vorschrift über die Sicherheit von industriellen Explosivstoffen – Sicherung (Notifizierung G/TBT/N/VNM/306)

Entwurf einer nationalen technischen Vorschrift über die Sicherheit von industriellen Sprengstoffen - Wasserfeste Sprengschnüre (Notifizierung G/TBT/N/VNM/307)

Entwurf einer nationalen technischen Vorschrift über explosionsgeschützte Sanftanlasser mit einer Spannung von bis zu 6 kV für den Einsatz im Bergbau unter Tage (Notifizierung G/TBT/N/VNM/308)

Entwurf einer nationalen technischen Vorschrift über die Sicherheit von explosionsgeschützten Leuchten mit einer Spannung von bis zu 220 V, die in Bergwerken unter Tage verwendet werden (Notifizierung G/TBT/N/VNM/309)

## Neues aus der Welt der Normen

### Neue Verzeichnisse harmonisierter Normen

(Quelle: Globalnorm GmbH; <http://www.globalnorm.de>)

Es liegen keine Meldungen vor.

*Hinweis: Für die Normanwender bietet die Firma Globalnorm eine entsprechende komfortable Lösung, um diese Informationen in einer Datenbank nachvollziehen zu können. Insbesondere die Vorgänger-/Nachfolgerbeziehungen sowie die Tagesaktualität sind hier die Anwendervorteile (<https://standards.globalnorm.de/normenmanagementsystem-globalnorm.html>).*

## Aktuelles von der Außenwirtschaft

### Erweiterung der CE-Kennzeichnung auf das Vereinigte Königreich: UKCA wird für Elektronikprodukte überflüssig

Die britische Regierung hat ein Gesetz erlassen, das die CE-Kennzeichnung für den Zugang zum britischen Markt auf unbestimmte Zeit anerkennt. Damit ist eine UKCA-Kennzeichnung für Elektronikprodukte nicht mehr erforderlich. Diese Änderung tritt am 1. Oktober 2024 und damit vor dem geplanten UKCA-Einführungstermin am 31. Dezember 2024 in Kraft.

Davon betroffen sind eine Reihe von Verordnungen:

- The Electromagnetic Compatibility Regulations 2016 (EMV-Richtlinie 2014/30/EU)
- The Electrical Equipment (Safety) Regulations 2016 (Niederspannungsrichtlinie 2014/35/EU)
- The Restriction of the Use of Certain Hazardous Substances in Electrical and Electronic Equipment Regulations 2012 (RoHS-Richtlinie 2011/65/EU)
- The Radio Equipment Regulations 2017 (Funkanlagenrichtlinie 2014/53/EU)
- The Supply of Machinery (Safety) Regulations 2008 (Maschinenrichtlinie 2006/42/EG)
- The Equipment and Protective Systems Intended for Use in Potentially Explosive Atmospheres Regulations 2016 (ATEX-Richtlinie 2014/34/EU)

Die UKCA-Kennzeichnung ist jedoch weiterhin für andere Produkte, einschließlich medizinischer Geräte und Schiffsausrüstung, erforderlich. Die für diese Vorschriften zuständigen Regierungsstellen haben allerdings noch nicht entschieden, ob dies auch weiterhin der Fall sein soll oder nicht.

### **Was bewirken die Änderungen nun?**

Im Kern wird die bislang befristete Gültigkeit der CE-Kennzeichnung für die o.g. Produktgruppen aufgehoben. Die CE-Kennzeichnung ist damit weiterhin für das Inverkehrbringen von Produkten im Vereinigten Königreich zulässig.

### **Option für die weitere Anwendung der UKCA**

Wenn Sie das UKCA-Zeichen weiterhin verwenden möchten, können Sie dies tun. Ein Grund, der auf der Website der britischen Regierung für die Beibehaltung der UKCA-Kennzeichnung genannt wird, ist die längerfristige Sicherheit und Flexibilität für die Unternehmen, falls das Vereinigte Königreich in Zukunft UKCA für bestimmte Fälle vorschreibt.

Für Produkte, die den Anforderungen der CE-Kennzeichnung entsprechen, steht dabei ein Schnellverfahren zur Verfügung, bei dem der Hersteller:

- sicherstellt, dass das Produkt mit den grundlegenden Anforderungen der CE-Kennzeichnung konform ist,
- die UKCA-Kennzeichnung anbringt und
- eine britische Konformitätserklärung inkl. Auflistung der Übereinstimmung mit den EU-Vorschriften erstellt.

Für die Zukunft ist geplant, dass die UKCA-Kennzeichnung separat auf dem Hauptetikett oder in den Begleitunterlagen (entweder durch den Hersteller oder den Importeur) angebracht wird, oder dass eine digitale Kennzeichnung verwendet werden kann. Die Einführung könnte im dritten oder vierten Quartal 2024 erfolgen.

### **Welche Auswirkungen haben die Regelungen auf die Hersteller?**

Der Aufwand für die Aktualisierung der Dokumentation, der Kennzeichnung, der technischen Dokumentation und die Erstellung von Konformitätserklärungen für das Vereinigte Königreich und die Europäische Union ist damit bedauerlicherweise mehr oder weniger hinfällig geworden. Möglicherweise reduziert sich dadurch aber der zukünftige Aufwand für die Hersteller.

## **Termine**

### **Maschinenverordnung 2023/1230 – Kompaktseminar**

Termine: 30.07.2024

Veranstalter: tec.nicum academy

Ort: Wuppertal

Mehr Infos: [tec.nicum](mailto:tec.nicum): [Seminar Detail \(tecnicum.com\)](https://tecnicum.com)

Anmeldung: per Mail [mpeters@tecnicum.com](mailto:mpeters@tecnicum.com) oder telefonisch +49 202 6474 864

## Betriebsanleitung & Co. (2-Tage Intensiv-Seminar)

Termin: 02. - 03.09.2024

Veranstalter: ASI Akademie für Sicherheit

Ort: Leipzig

Mehr Infos: <https://www.asi-seminare.de/kurs/betriebsanleitung-co-e234/>

---

## Neue EU-Maschinenverordnung in der Praxis

Termin: 05.09.2024

Veranstalter: CDI Wissensforum

Ort: Online

Mehr Infos: <https://www.vdi-wissensforum.de/weiterbildung-maschinenbau/maschinenrichtlinie-kompakt/>

## CE-Stellenmarkt

### Der Stellenmarkt für Spezialisten

Finden Sie hier aktuelle Stellenangebote rund um den Bereich CE-Kennzeichnung und technische Dokumentation sowie Herstellung von Sicherheitsbauteilen oder anderen Produkten rund um die Produktsicherheit.

In Kooperation mit Stepstone

### Technischer Redakteur und Konformitätsbeauftragter

Elektor airsystems GmbH  
Ostfildern bei Stuttgart



---

### CE-Normbeauftragter (m/w/d)

ficonTec Service GmbH  
Achim



---

### CE-Koordinator (m/w/d)

Uhlmann Pac-Systeme GmbH & Co. KG  
Laupheim



## Änderungen auf der Homepage

Folgende Punkte wurden unter [www.ce-richtlinien.eu](http://www.ce-richtlinien.eu) neu aufgenommen oder aktualisiert:

- Delegierte Verordnung (EU) 2024/1681 der Kommission vom 6. März 2024 zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 305/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates durch die Festlegung von Leistungsklassen in Bezug auf den Feuerwiderstand von Bauprodukten (Bauprodukteverordnung)
- Delegierte Verordnung (EU) 2024/1682 der Kommission vom 4. März 2024 zur Änderung der Verordnung (EU) 2019/1009 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der Hinzufügung von verarbeiteter Gülle als Komponentenmaterial in EU-Düngeprodukten (Düngeprodukteverordnung)
- Verordnung (EU) 2024/1781 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juni 2024 zur Schaffung eines Rahmens für die Festlegung von Ökodesign-Anforderungen für nachhaltige Produkte, zur Änderung der Richtlinie (EU) 2020/1828 und der Verordnung (EU) 2023/1542 und zur Aufhebung der Richtlinie 2009/125/EG (Ökodesignrichtlinie)
- Verordnung (EU) 2024/1834 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 3. Juli 2024 zur Durchführung der Richtlinie 2009/125/EG des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf Ökodesign-Anforderungen an Ventilatoren, die von Motoren mit einer elektrischen Eingangsleistung zwischen 125 W und 500 kW angetrieben werden, und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 327/2011 der Kommission (Ökodesignrichtlinie)

## Praxistipps

### Leitfaden für die Bereitstellung von Maschinen

Wenn Sie Maschinen einkaufen oder in Betrieb nehmen oder mit dem Umbau, der Änderung oder dem Eigenbau von Maschinen beauftragt sind, dann ist der Leitfaden MB046 der BG ETEM für Sie als Hilfestellung gedacht. Sie müssen in diesen Fällen eine umfangreiche Reihe europäischer und nationaler Rechtsvorschriften und Regelwerke berücksichtigen und dokumentieren.

Sowohl die Maschinenrichtlinie als auch die Betriebssicherheitsverordnung unterstreichen, dass Eigenbau-Maschinen den gleichen Anforderungen unterliegen wie eingekaufte Maschinen.

Die BG ETEM bietet mit ihrem Leitfaden eine Hilfestellung zum Verständnis der umfangreichen, europäischen Anforderungen an Maschinen an. In ihr werden unter anderem folgende Regelwerke erläutert:

- Produktsicherheitsgesetz
- Maschinenrichtlinie
- Arbeitsschutzgesetz
- Betriebssicherheitsverordnung und
- europäisches Normenwerk

Sie finden den Leitfaden unter

<https://medien.bgetem.de/medienportal/artikel/TUlwNDY-/@@download/download>

## **Schlussfolgerungen des Rates: Ein EU-Binnenmarkt zum Nutzen aller**

(Quelle: Ausgabe Nr. 06/2024 des Newsletters "InfoRecht" der Deutschen Industrie- und Handelskammer DIHK, [www.dihk.de](http://www.dihk.de))

Aufforderung an die EU-Kommission zur Annahme einer horizontalen Strategie für einen modernisierten Binnenmarkt bis Juni 2025

Am 24.05.2024 wurden vom Rat für Wettbewerbsfähigkeit die Schlussfolgerungen zum Thema „Ein Binnenmarkt zum Nutzen aller“ gebilligt. In diesen hebt der Rat die Notwendigkeit einer neuen horizontalen Strategie für einen modernisierten Binnenmarkt hervor, zu deren Annahme die EU-Kommission bis Juni 2025 aufgefordert wird. Auch verlangt der Rat Bemühungen um einen kohärenten, effizienten und zukunftssicheren Regelungsrahmen und betont die Bedeutung der Stärkung der potenziellen Vorteile des Binnenmarktes.

### **Notwendigkeit einer neuen horizontalen Strategie für den Binnenmarkt**

Unter Hervorhebung der Bedeutung eines voll funktionsfähigen EU-Binnenmarktes für die langfristige Wettbewerbsfähigkeit der Union betont der Rat den Bedarf an konkreten Maßnahmen, die in eine neue horizontale Binnenmarktstrategie aufgenommen werden müssten. Zu diesen zählen Maßnahmen zur weiteren Integration; Maßnahmen zur Beseitigung ungerechtfertigter sowie unverhältnismäßiger Hindernisse im EU-Binnenmarkt – und dies speziell im Bereich der Dienstleistungen, sowie Maßnahmen zur Verhinderung von Beschränkungen des freien Verkehrs.

Auch die vor Kurzem veröffentlichte DIHK-Umfrage zu Binnenmarkthindernissen 2024: Dienstleistungen, Waren und Investitionen hat aufgezeigt, dass der EU-Binnenmarkt aus Sicht der deutschen gewerblichen Wirtschaft an vielen Stellen fragmentiert und gefährdet ist.

Bemühungen um einen kohärenten, effizienten und zukunftssicheren Regelungsrahmen  
Der Rat spricht sich zudem für einen „Vereinfachungsschock“ aus. Nur mit einem erheblich vereinfachten EU-Regelungsrahmen könnten wahrhaftig gleiche Wettbewerbsbedingungen und ein unternehmensfreundliches Umfeld gewährleistet, sowie Investitionen und Innovationen gefördert werden.

Der Rat fordert, die Möglichkeiten, die das derzeitige System biete, besser zu nutzen. Insbesondere die EU-Kommission und die EU-Mitgliedstaaten sollten den freien Verkehr von Waren und Dienstleistungen durch Harmonisierung und gegenseitige Anerkennung weiter stärken. Des Weiteren werden die Kommission und die EU-Mitgliedstaaten dazu aufgefordert, unnötige Verwaltungspflichten zu beseitigen und zu vermeiden, indem unter anderem die Initiative der Kommission zur Verringerung der Berichtspflichten um mindestens 25 Prozent, insbesondere für KMU, weitergeführt werde. Auch betont der Rat, dass ein effektiver regulatorischer Rahmen nur im Einklang mit einer rechtzeitigen und richtigen Umsetzung sowie Durchsetzung der Regeln funktionieren könne.

Mit Blick auf KMU unterstreicht der Rat die Notwendigkeit der Gewährleistung eines unternehmensfreundlichen Umfeldes, in welchem KMU innovativ sein und expandieren

können, insbesondere durch die Förderung des Prinzips „Think Small First“ bei der Ausarbeitung neuer sowie bei der Bewertung bestehender Rechtsvorschriften.

### **Stärkung der potenziellen Vorteile des Binnenmarktes**

Zur Förderung grenzüberschreitender Dienstleistungen wird vom Rat betont, dass die Fragmentierung im Dienstleistungssektor beseitigt und die Regelungen für die grenzüberschreitende Erbringung von Dienstleistungen vereinfacht werden müssten, und zwar ohne eine Beschränkung auf den Anwendungsbereich der Dienstleistungsrichtlinie.

Zum Newsletter „InfoRecht“: [https://web.inxmail.com/dihk/letzte\\_ausgabe\\_inforecht.jsp](https://web.inxmail.com/dihk/letzte_ausgabe_inforecht.jsp)

### **CE-Newsletter - nächste Ausgabe am 08.08.2024**

Bei Fragen an die Redaktion: [info@ce-richtlinien.eu](mailto:info@ce-richtlinien.eu)

Bei technischen Problemen: [technik@ce-richtlinien.eu](mailto:technik@ce-richtlinien.eu)

Anzeigenverkauf: [anzeigen@ce-richtlinien.eu](mailto:anzeigen@ce-richtlinien.eu)

### **Werbung schalten**

<https://www.ce-richtlinien.eu/mediadaten>

### **CE-Partner**

Dienstleister rund um den Bereich der CE-Kennzeichnung, Produktsicherheit und der technischen Dokumentation.

<https://www.ce-richtlinien.eu/ce-partner/>

### **Homepage:**

<https://www.ce-richtlinien.eu>

### **Impressum**

ISSN 2364-3110

ITK Ingenieurgesellschaft für Technik-Kommunikation GmbH

Schulweg 15

34560 Fritzlar

[www.itk-kassel.de](http://www.itk-kassel.de)

Tel.: +49 5622 919 304-0

Fax: +49 5622 919 304-8

Vertretungsberechtigter Geschäftsführer:

Dipl.-Ing. Burkhard Kramer

[b.kramer@itk-kassel.de](mailto:b.kramer@itk-kassel.de)

Amtsgericht Fritzlar HRB 11515

UStID: DE251926877

Diese E-Mail wurde an {{contact.EMAIL}} gesendet.

[Im Browser öffnen](#) | [Abbestellen](#)

[CE-Newsletter abonnieren](#)